



Wieviele Tage Erholungsurlaub gibt es, wenn unbezahlter Sonderurlaub genommen wurde

Das Bundesarbeitsgericht hat seine Rechtsprechung geändert (Urteil vom 19. 3. 2019). Es geht um die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs.

Bei einer 6 Tage Woche besteht ein gesetzlicher Anspruch auf 24 Werktage Erholungsurlaub; bei einer 5 Tage Woche beträgt der Anspruch 20 Tage; bei mehr als 6 oder weniger als 5 Arbeitstagen je Kalenderwoche muss der Urlaubsanspruch nach dem Arbeitsrhythmus über das Urlaubsjahr berechnet werden.

Wie muss gerechnet werden, wenn in einem Urlaubsjahr unbezahlter Sonderurlaub genommen wurde? Anlässe dafür gibt es viele, von der Pflege von Verwandten bis zur Weltreise; die Tendenz ist steigend.

Während das Bundesarbeitsgericht bislang die Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubes bei der Berechnung des Erholungsurlaubs nicht berücksichtigt hatte, ist jetzt das Gegenteil der Fall: Im entschiedenen Fall hatte ein Mitarbeiter ein komplettes Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub, deshalb stand ihm kein Erholungsurlaub für dieses Kalenderjahr zu.

Wie unterschiedlich die Ansichten sein können, sieht man auch hier wieder daran, dass in den Vorinstanzen das Arbeitsgericht auch einen Erholungsurlaub abgelehnt, das Landesarbeitsgericht aber 20 Tage Erholungsurlaub zugesprochen hatte.

Das Bundesarbeitsgericht begründet sein Urteil damit, dass die Pflichten aus dem Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis – Arbeit und Bezahlung – während eines unbezahlten Sonderurlaubes ausgesetzt sind.

Das gilt dann für jeden unbezahlten Sonderurlaub, auch wenn er weniger als 1 Jahr beträgt.